

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Esslingen am Neckar

Satzung vom 19.06.1995

Geändert am 22.10.2001
17.11.2014

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 142 vom 22. Juni 1996
Nr. 284 vom 8. Dezember 2001
Nr. 287 vom 12. Dezember 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl.BW S. 657) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 15. Februar 1982, zuletzt geändert am 15. Dezember 1986, hat der Gemeinderat am 19.06.1995 - § 73 - folgende Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei - Hauptstelle, Zweigstelle Berkheim, Online-Bibliothek und Fahrbücherei - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Esslingen am Neckar, die zur Information, Ausbildung, Weiterbildung und zur Freizeitgestaltung Bücher und andere Medien zum Ausleihen oder zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereithält.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei kann von allen Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Esslingen genutzt werden.
2. Kinder unter 7 Jahren können die Stadtbücherei nur über ihre Eltern nutzen.
3. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer/Benutzerinnen und über eine mögliche Hinterlegungsgebühr entscheidet die Stadtbücherei.
4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen.

§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis

1. Wer Benutzer/Benutzerin werden möchte, beantragt dies persönlich und legt seinen Personalausweis oder Reisepass, letzteren in Verbindung mit der amtlichen Bestätigung seines Wohnsitzes vor.
2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten und den entsprechenden Personalausweis vorlegen.
3. Juristische Personen, Firmen, Dienststellen und sonstige Institutionen stellen den Antrag schriftlich. Dabei werden die Bevollmächtigten benannt. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Bibliotheksausweis wird persönlich ausgestellt und ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
5. Namens- und Wohnungswechsel sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
Für Missbrauch seines/ihrer Ausweises haftet der/die Benutzer/Benutzerin, wenn er/sie nicht nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.

6. Für die Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Adresse, bei Minderjährigen auch die Daten der Eltern. Ohne diese Angaben kann der Bibliotheksausweis nicht ausgestellt werden.
7. Der Bibliotheksausweis ist auf Anforderung der Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 4 Benutzungsgebühr

Die Medientleihung ist für Erwachsene kostenpflichtig. Nähere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe, Vorbestellung

1. Die Ausleihfrist beträgt bis zu 4 Wochen.
In begründeten Fällen kann die Stadtbücherei die Leihfrist verkürzen oder die Anzahl der gleichzeitig zu verleihenden Medien begrenzen oder entliehene Medien zurückfordern.
Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen.
2. Die Stadtbücherei kann auf Antrag eine noch nicht abgelaufene Leihfrist höchstens fünf Mal um jeweils vier Wochen verlängern, soweit die Medien nicht vorbestellt sind. Medien mit verkürzten Leihfristen können nicht verlängert werden.
3. Bei allen Medien muss die gesetzliche Altersfreigabe (FSK, USK) beachtet werden. Diese Altersfreigabe ist aber keine Empfehlung der Stadtbücherei für eine bestimmte Altersgruppe.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Gegen eine Bearbeitungsgebühr werden die Leserinnen/Leser benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium wieder zurück ist.

§ 6 Informationsdienste

1. Die Stadtbücherei bietet grundsätzlich Literatur und Dokumentenlieferungen an. Für diese Dienstleistung wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Stadtbücherei ist beim Informationsdienst an die Bestimmungen der jeweiligen Anbieter gebunden; diese sind auch für die Benutzerinnen/Benutzer maßgebend.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

1. Die ausgeliehenen Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
Verschmutzte, beschädigte oder verlorene Medien muss der jeweilige Inhaber des Bibliotheksausweises ersetzen. Ist das entsprechende Medium nicht mehr zu beschaffen, muss ein angemessener Geldersatz geleistet werden; den jeweiligen Betrag setzt die Stadtbücherei fest. Zusätzlich zum Medienersatz wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
2. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Stadtbücherei repariert. Auch für diese Reparaturen wird eine Gebühr erhoben.
3. Für abhanden gekommene oder beschädigte Schließfach-Schlüssel, Medienzubehör und Ähnliches müssen Gebühren bezahlt werden.
4. Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
5. Der/die Benutzer/Benutzerin haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

1. Werden Bücher und andere Medien nicht bis zum Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben, so sind Versäumnisgebühren zu bezahlen. Diese Gebühren werden mit dem Ablauf der Ausleihfrist fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf.
Neben diesen Versäumnisgebühren wird für die schriftliche Mahnung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.
2. Bleiben die Mahnungen erfolglos, so werden die ausgeliehenen Medien durch Boten der Stadtverwaltung gegen Gebühr abgeholt.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung (Satzung) geregelt.

§ 10 Hausordnung

Das Verhalten in der Stadtbücherei regelt, soweit es nötig ist, die Hausordnung.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Die Stadtbücherei kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausschließen.
Dies gilt auch, wenn die Medien eines/einer Lesers/Leserin mindestens einmal im Jahr durch Hausabholung eingezogen werden mussten.

§ 12 Online-Bibliothek

Für die Online-Bibliothek gelten zusätzlich die Benutzungsordnung und die Datenschutzerklärung des Verbundanbieters

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung vom 19. Juni 1995 tritt zum 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. April 1992 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 22.10.2001 tritt zum 1.1.2002 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 17.11.2014 tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Kulturamt